

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“

Verträglichkeitsvorprüfung

zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden
und südlicher Strelasund“

Gemeinde:

Gemeinde Gustow

Amt Bergen auf Rügen
Markt 5
18528 Bergen auf Rügen

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler

Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“	2
1.2	Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes	2
1.2.1	Schutzzweck Brut- und Rastvögel.....	2
1.2.2	Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse	7
2.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	8
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet	8
3.	Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet	10
4.	Summationseffekte	10
5.	Zusammenfassung	11
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	12
7.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	12

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Gustow hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ gefasst. Der Geltungsbereich liegt südwestlich von Gustow und hat eine Größe von rund 2,2 ha. Der Bebauungsplan Nr. 3 ist seit 2006 rechtskräftig und wurde in den vergangenen Jahren umgesetzt (70 %).

Mit der Änderung sollen primär zusätzliche Stellplätze für PKW und Wohnmobile angrenzend zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 Planung geschaffen werden, die auch als Winterlager für Boote genutzt werden können. Die Zahl der voraussichtlichen Wohnmobilstellplätze ist abschließend durch die Gemeinde Gustow noch nicht festgelegt worden.

Darüber hinaus erfolgt im Geltungsbereich des alten B-Planes eine Neuordnung von Baufeldern. Die GRZ bleibt bei 0,8, wird aber zurzeit nicht ausgeschöpft.

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 3 dominieren heute überwiegend Siedlungsbiotope. Neben teil- und vollversiegelten Flächen mit Gebäuden finden sich gärtnerisch gestaltete Flächen. Zur Straße in Richtung Gustow / Drigge stocken Restbestände des früheren Waldes, die teilweise zur Einbindung des Vorhabens mit weiteren Gehölzen unterpflanzt wurden.

Die Erweiterungsfläche umfasst Restwaldflächen (nach LWaldG M-V) mit Pappeln, Grünland und im Übergang zur Wiek eine geschützte Hecke, die erhalten bleibt.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Für Pläne und Projekte sind Verträglichkeits(vor)prüfungen erforderlich.

Der B-Plan Nr. 3 wurde als verträglich im Sinne der Vogelschutzrichtlinie eingestuft. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet um 0,6 ha vergrößert. In den letzten Jahren erfolgten Korrekturen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Meldung weiterer Schutzgebiete nach Brüssel, so dass an dieser Stelle eine erneute Vorprüfung erfolgt. Die Vorprüfung wird als ausreichend erachtet, da es sich um geringfügige Änderungen im „alten“ Geltungsbereich durch Verlagerung der Baufelder handelt und die Erweiterungsfläche keine Eingriffe in essentielle Lebensräume der Arten der VS-Richtlinie oder eine Nutzung mit erheblichen Auswirkungen erwarten lässt. Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow (Stand 6/2020)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte Änderung 2018
- 2. Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2015)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 2011)
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservogel (LUNG M-V 2009)
- Ergebnisse der Ortsbesichtigungen (2018-2020)
- Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020 im Plangebiet (BSTF 2021)

1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ umfasst ca. 87.400 ha Küstenlandschaft. Zahlreiche eng miteinander verzahnte Landschaftselemente (Inseln, Nehrungen, Haken, Strandwälle, kleine Wieken, Riffe, Windwatten, Strandseen, Steilküsten, Flachküsten) prägen das Gebiet. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore werden von herbivoren Groß- und Watvögel als Nahrungsflächen in unterschiedlicher Intensität genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Randlage zum Vogelschutzgebiet. Die Abgrenzung zum Plangebiet ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Die Wasserfläche der Hafenanlage sowie die Verlandungsbereiche sind noch Teil des Gebietes. Digitalisierungsungenauigkeiten können nicht ausgeschlossen werden, da gemäß LUNG M-V Ungenauigkeiten bis zu +/- 50 m möglich sind.

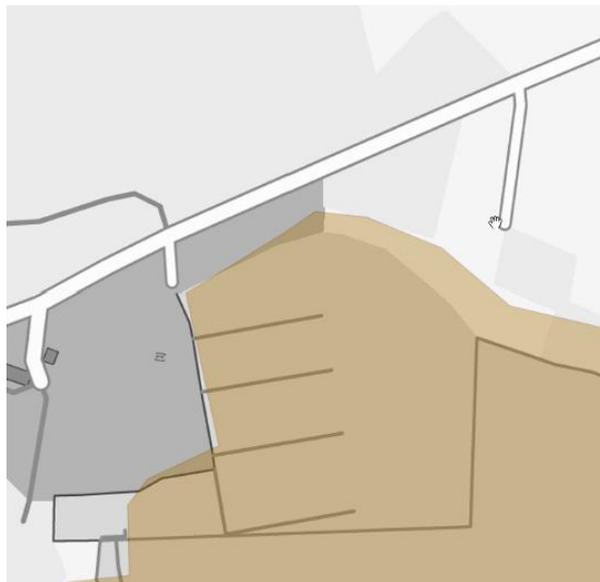


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Gustow zum VSG „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV))

1.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes

Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete der LandesVO sind als Europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu „Besonderen Schutzgebieten“ erklärt. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der LandesVO.

1.2.1 Schutzzweck Brut- und Rastvögel

Mit dem Schutzgebiet werden bestimmte in der LandesVO benannte Brut- und Rastvogelarten geschützt. Im Wesentlichen geht es um die Erhaltung und Optimierung der essentiellen Lebensräume dieser Arten.

Für das Vogelschutzgebiet wurden Arten benannt, deren Habitate überwiegend im Umfeld von Wasserflächen, Flachwasserbereichen, Röhrichten oder andere Feuchtlebensräumen liegen und die nicht überall im Schutzgebiet nachzuweisen sind. Eine Gesamtübersicht über die Brut- und Rastvögel des Schutzgebietes gibt Tabelle 1.

Tab. 1: Brutvögel und Rastvögel gemäß LandesVO M-V (2018) und StALU (Stand 2011)

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>		X	sehr selten auf Rügen und dann überwiegend zur Zugzeit beobachtet, UG ungeeignet
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		X	Salzgrünland und störungsfreie Strände, kein Nachweis bei Gustow, UG ungeeignet
Bergente	<i>Aythya marila</i>		X	zur Zugzeit, windgeschützte störungsarme, zur Ostsee offene Buchten, Gustower Wiek geeignet
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		X	große, unzerschnittene landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungsaufnahme sowie störungsarme Seen (Schlafgewässer), UG ungeeignet
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		X	flache Küsten- u. Boddengewässer mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen und Nahrung, UG ungeeignet, Gustower Wiek geeignet
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		X	störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten oder angrenzenden Flachwasserbereichen, UG ungeeignet
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	X		Einzelkolonien, UG ungeeignet
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	X		Schwerpunkt westlicher Greifswalder Bodden, UG ungeeignet
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		X	Schlafplatz Insel Ruden, offenes reich strukturiertes Grünland, kein Nachweis im UG
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		X	Offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe, UG und Umfeld ungeeignet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X		zur Zeit nur ein Vorkommen bekannt (Ziesemündung), UG ungeeignet
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X		nur Einzelkolonien auf Vogelinsel mit niedriger Vegetation und wenig Prädatoren, Gustower Wiek
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		X	Störungsfreie Wasserflächen mit hoher Sichttiefe (Insel Vilm, Schoritzer Wiek) und wenigen Stellnetzen; UG ungeeignet
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X		zur Zugzeit auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Vegetation, vegetationsarme Strände, UG ungeeignet
Graugans	<i>Anser anser</i>		X	größere Gewässer (Bodden, Wieken und Strelasund) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen etc., Gustower Werder, UG ungeeignet
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		X	Störungsarme Boddengewässer, UG ungeeignet
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X		lückenhafte, überwiegend niedrige Vegetation in Verbindung mit Wald, Nachweise Peenestrommündung, UG ungeeignet
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		X	Störungsarme Flachwasserbereiche mit Submersvegetation, Brutvogel Gustower Werder, störungstolerant
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X		Schwerpunkt westlicher Bodden und Peenestrommündung, UG ungeeignet
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		X	Offenes Feuchtgrünland mit niedriger Vegetation, ersatzweise Ackerflächen, UG ungeeignet
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		X	Fischreiche Küstengewässer, Schlafplätze in Gewässernähe, UG ungeeignet

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Kranich	<i>Grus grus</i>	X		Brutnachweise vereinzelt auf Rügen, Nahrungsgebiete fast vollständig außerhalb des VSG, UG ungeeignet
Krickente	<i>Anas crecca</i>		X	Windgeschützte Boddengewässer und Überschwemmungsgebiete, UG ungeeignet
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		X	Störungsarme, prädatorfreie Inseln, Gustower Werder, auch offene Kulturlandschaft, UG ungeeignet
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		X	Störungsarme Flachwasserbereiche, Salzgrünland mit Blänken, Gustower Wiek
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X		Offene Kulturlandschaft und Gewässerstreifen, kein Nachweis im UG
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		X	Störungsarme, prädatorfreie Inseln und Salzgrünland, fischreiches Flachwasser, Gustower Wiek
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X		noch flächig auf der Insel Rügen in freiwachsenden dornigen Hecken und Waldmänteln nachzuweisen, kein Nachweis im UG
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	X		Störungsarmes Flachwasser, weiträumiges Grünlandkomplexe, UG nicht geeignet
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	X		seltener Rastvogel, bevorzugt Strandseen und Salzgrasland mit flachen Tümpeln, UG ungeeignet
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	X		Nachweise zur Zugzeit bei Kap Arkona, Oderbank Überwinterungsgebiet, Greifswalder Bodden geringe Bedeutung
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		X	Geschützte störungsarme Buchten, Gustower Wiek
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	X		Windwattflächen der Küste und äußere Bodden, UG ungeeignet
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	X		Nachweise zur Zugzeit nördl. von Rügen, Pommersche Bucht, Greifswalder Bodden geringe Bedeutung für Überwinterung, UG ungeeignet
Raubeeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	X		Einzelnachweise zur Zugzeit am Selliner See (2008), Hauptrasthabitat ruhige Gewässerteile mit geringer Wassertiefe, UG ungeeignet
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		X	Störungsfreie, deckungsreiche, bodenprädatorfreie (Halb-) Inseln der Bodden, Gustower Wiek
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X		Schwerpunkt westlicher Greifswalder Bodden, Strelasund, Röhricht Gustower Wiek
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X		häufige Nachweise auf Rügen, Bindung an Wälder und Baumgruppen im Offenland, UG als Brut- und Nahrungsgebiet nicht geeignet
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		X	Störungsarmes, bodenprädatorfreies Salz- oder Feuchtgrünland, UG nicht geeignet
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>		X	Seen und Bodden als Schlafgewässer, landwirtschaftliche Flächen als Nahrungsflächen, UG nicht geeignet
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	X		seltene Nachweise auf Rügen/Hiddensee, starke Gefährdung durch Prädatoren, Salzwiesen, UG ungeeignet

Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG	Art. 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG	Lebensraumelemente u. ggf. Nachweise (UG = B-Plangebiet)
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>		X	Offene Meeresgebiete, bis 20 m Wassertiefe, möglichst störungsfrei, UG nicht geeignet
Sandregenpfeifer	<i>Chlaradrius hiaticula</i>		X	Störungsfreie Strandabschnitte mit Windwatten, bodenprädatorenfrei, UG ungeeignet
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		X	Windgeschützte störungsarme Buchten und Seen mit entsprechender Nahrung (Mollusken), Gustower Wiek
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		X	Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit deckungsreichen Ufern, bodenprädatorenfrei, Gustower Wiek
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	X		nur Einzelnachweise auf Rügen zur Zugzeit, UG ungeeignet
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X		Brutplatz früher in der Gristower Wiek nachgewiesen, UG als Brut- und Nahrungsgebiet nicht geeignet
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X		mehrere Nachweise auf Rügen, UG als Brutgebiet nicht geeignet, gesamter Bodden Nahrungsflächen
Seggenrohrsänger	<i>Acropcephalus paludicola</i>	X		Großseggenriede und Salzgrünland mit Schilfröhrichten, UG ungeeignet
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X		im Winter häufiger im Greifswalder Bodden, UG ungeeignet
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X		noch zahlreich auf der Insel Rügen, bei entsprechender Vegetation an Kliffs und Strandwällen (Feuchtgebüsche), Gustower Wiek geeignet
Spießente	<i>Anas acuta</i>		X	Störungsarme Flachwasserbereiche, überstautes Grünland, Gustower Wiek geeignet
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	X		vor Kap Arkona und Jasmund zur Zugzeit, Strelasund und Greifswalder Bodden für die Überwinterung nur eine geringe Bedeutung
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X		Komplexe aus Nass- und Feuchtgrünland, Seggenriede, UG ungeeignet
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		X	Meeresgebiet bis 20 m Wassertiefe, störungsarm und nahrungsreich, UG nicht geeignet
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X		nur Einzelbeobachtungen, gesamter Bodden geeignet, bevorzugt nahrungsreiche, flache Gewässerbereiche, UG ungeeignet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		X	Strukturreiche Bereiche der offenen Kulturlandschaft, kein Nachweis im UG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		X	Aktive Steilküsten erforderlich, UG ungeeignet
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X		selten und unregelmäßig auf der Insel Rügen (Raum Bergen)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X		noch zahlreich auf Rügen, nicht im UG
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	X		UG als Rast- und Ruhefläche ungeeignet
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	X		fischreiche, klare Gewässer mit windgeschützten Buchten, Gustower Wiek geeignet
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	X		Flachwasserbereiche, Äcker mit Raps, Wintergetreide im Umfeld (z.B. Vogelhaken Glewitz), UG ungeeignet
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	X		sehr flache ruhige Bereiche im gesamten Bodden, nur Einzelnachweise von Kolonien auf Rügen, UG ungeeignet

= Angaben zu Rastvögeln

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die aufgeführten Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie überwiegend an bestimmte, oft (semi)aquatische Lebensräume während der Brut- oder Rastzeit gebunden, die in geeigneter Form nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gustow vorkommen. Als Brutvogel wurde im Jahr 2020 keine Zielart im oder im Umfeld des Vorhaben nachgewiesen.

Nur wenige Zielarten finden aufgrund der Habitatstrukturen und gemäß Managementplan entlang der Gustower Wiek geeignete Strukturen zum Brüten, z.B. Schilfbestände oder Hecken entlang des Ufers. Hierbei handelt es sich um wenige Arten, wie Rohrweihe (A081-11), Sperbergrasmücke (A 307-14) und Flusseeeschwalbe (A193-1). Für den Mittelsäger (A069-2) hat die gesamte Wiek potenziell Bedeutung.

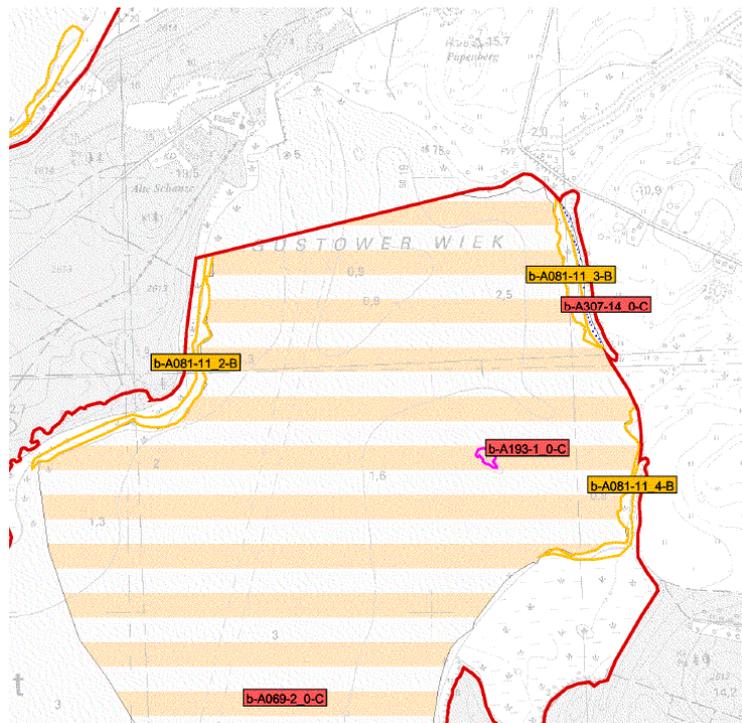


Abb. 2: Angaben zu Zielarten/Brutvögeln (verändert n. StALU 2011, o.M.)

Die Insel Gustower Werder ist Brutplatz für Küstenvögel. Flusseeeschwalben, Höckerschwäne, Graugans, Stock- und Schnatterente sowie Lachmöwe sind als Brutvogel nachgewiesen.

Keine der oben genannten Zielarten hat im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 einen erkennbar essentiellen Teillebensraum außerhalb des Schutzgebietes oder wurde dort als Brutvogel nachgewiesen.

Der im Jahr 2020 an der Grenze des Geltungsbereiches erfasste Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) ist nicht Zielart des Vogelschutzgebietes.

Entenvögel und Schwäne nutzen die Bucht vor der Hafenanlage vermehrt bei günstigen Windverhältnissen zum Ruhen oder Rasten, insbesondere in den Wintermonaten, außerhalb der Saison.

Nach StALU (2011) ist der Bereich vor der Hafenanlage der Kategorie 3 zugeordnet, d.h. diese Wasserflächen werden in den Herbst- / Wintermonaten bei günstigen Windverhältnissen als Nahrungs- oder Ruhegebiete stark frequentiert. Für die landseitigen Ackerflächen im weiteren Umfeld wird die Rastgebietsfunktion mit Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch) abgegeben.

Lokale herausragende Vogelkonzentrationen oder Schwerpunktorkommen einzelner Arten (Schlaf- oder Ruheplätze) sind im Umfeld der Hafenanlage nicht bekannt (LUNG M-V 2009)

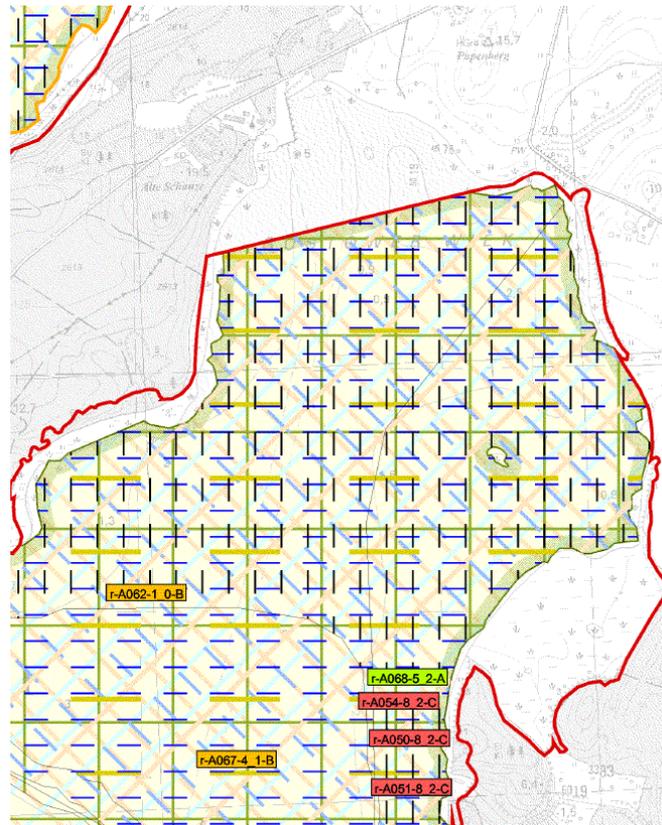


Abb. 3: Rastvogelarten: Bergente (A062), Spießente (A054), Pfeifente (A050), Schnatterente (A051), Schellente (A067), Reiherente (A061), Löffelente (A056) und Zwergsäger (A068) (veränd. n. StALU 20011)

Als Rastvögel (Zielarten, Tabelle 1 und Abb. 3) wurden für das Vogelschutzgebiet überwiegend Arten mit Bindung an Wasserflächen oder landwirtschaftliche Flächen benannt. Der Greifswalder Bodden und seine Nebengewässer haben als aquatische Rast- und Ruheplätze eine große Bedeutung. Je nach Windverhältnissen und möglicher Eisfreiheit ist aber die Nutzung des Boddens und der Umgebungsgewässer in den Herbst- und Wintermonaten unterschiedlich.

1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse

In der Landesverordnung sind einzelne Zielarten des Schutzgebietes und Lebensraumelemente benannt. Diese wesentlichen Elemente bzw. Ziele können auch allgemein formuliert werden:

- Zum Schutz von Bodenbrütern an der Küste sind offene und störungsarme Gebiete und Flächen, z.B. auf Inseln oder Halbinseln zu erhalten und von Bodenprädatoren freizuhalten
- Erhaltung von windgeschützten störungsarmen Bereichen als Schlaf- oder Nahrungsgewässer, z.T. mit Submersvegetation sowie großen landwirtschaftlichen störungsarmen Äsungsflächen.
- Erhaltung von Salzgrasland mit Prielen oder kurzrasigen Grünlandbereichen, Feuchtgrünlandflächen sowie fischreichen Flachwasserbereichen ohne oder mit nur geringen fischereilichen Aktivitäten (mit Stellnetzen).
- Erhaltung von Uferwänden an strukturreichen Flüssen und Seen sowie von Sand-, Kies- und Schlammflächen.
- Erhaltung von sandigen, trockenen oder feuchten, schlickigen Flächen mit niedriger lückenhafter Vegetation (auch Windwattflächen).
- Erhaltung von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen und Einzelsträuchern oder strukturreichen Verlandungsbereichen mit Gebüsch sowie alten störungsarmen Laub- und Mischwäldern.

- Erhaltung von tiefen, fischreichen und störungsarmen Küstenabschnitten (Bodden und Außenküste) mit wenig Schiffsverkehr zur Rastzeit.
- Erhaltung von ausgedehnten störungsfreien Schilfröhrichten und Rieden.
- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik.

Die Lebensraumelemente/Erhaltungsziele umfassen entsprechend der Lage des Schutzgebietes zum Geltungsbereich im Wesentlichen ausgedehnte Wasserflächen und breite Schilfbestände der Gustower Wiek, die für Entenarten, die Rohrweihe sowie Sperbergrasmücke südlich der Hafenanlage günstige Bedingungen bieten. Darüber hinaus ist die kleine Insel Gustower Werder für die Flussseseschwalbe von besonderer Bedeutung.

Die Nutzung des Küstenabschnittes durch Erholungssuchende konzentriert sich überwiegend auf die Hafenanlage sowie den Badestrand der Gemeinde Gustow, der in der Regel von Ortsansässigen und Sommergästen der Gemeinde genutzt wird, aber nicht Bestandteil der Planung ist. Durch die neuen Festsetzungen im Bebauungsplan wird sich die Nutzergruppe, sofern die Gemeinde Gustow künftig Wohnmobile zulässt, geringfügig erhöhen.

Die Kunden der Marina werden über die Schutzwürdigkeit der Gustower Wiek bei Ankunft informiert. Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, die Auflagen, die mit der Freiwilligen Vereinbarung zum Wassersport in der Gustower Wiek verbunden sind, einzuhalten. Die Gäste werden darüber informiert, so dass primär davon ausgegangen werden muss, dass diese bei wassersportlichen Aktivitäten auch beachtet und die ganzjährig gesperrten Flachwasser- und Uferbereiche in der Gustower Wiek und darüber hinaus gemieden und nicht beeinträchtigt werden. Informationstafeln für die Nutzer der Anlage sind im Hafen in Gustow zu finden.

Die vom WWF in der Vergangenheit ermittelten Verstöße, insbesondere im Jahr 2020, in dem rund um Rügen deutlich mehr kontrolliert wurde als in den Jahren zuvor, zeigen, dass sich häufig Angler und Kanuten nicht an die Regeln halten (WWF 2021). Da nicht in jedem Jahr gleich häufig kontrolliert wird, ist eine Vergleichbarkeit für die Gustower Wiek nur eingeschränkt gegeben. Die Verstöße schwanken insgesamt in den letzten 10 Jahren zwischen 3 % (2015) und 55 % (2019) und ist auch wetterabhängig.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Gemäß der Abbildung 1 befindet sich das Plangebiet an der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 werden die geschützten Biotope (Schilf, Hecke) nicht entfernt. Geringe Vorbelastungen bestehen bereits durch die Nutzung der Hafenanlage und des benachbarten Badestrandes mit Parkplatz in den Sommermonaten. Folgende wesentliche Festsetzungen sind Bestandteil der Planungen:

- Erweiterung des Geltungsbereiches um 0,6 ha, angrenzend zur bestehenden Planung
- Festsetzungen zum ruhenden Verkehr (40 Stellplätze für PKW und ggf. Wohnmobile bzw. Winterlager für Boote und Schiffe)
- Neuordnung des Plangebietes und geringfügige Änderung der Baufelder im B-Plan Nr. 3 (Ausweisung als SO Yacht 1 und SO Yacht 2)
- Nutzung von Schulungsraum, Büroraum, Lagerfläche
- Geringe Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung und der Baugrenze für einzelne Baufelder
- GRZ 0,8 bleibt bestehen, wird aber (zurzeit) nicht ausgeschöpft
- Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 144 „Südost-Rügen-Zudar“; Herauslösung erforderlich
- Festsetzungen zum Anpflanzen von schnellwachsenden Größbäumen und Großsträuchern

- Erhaltungsfestsetzungen für Bäume, nachrichtliche Übernahme für Schutzflächen und geschützte Biotope

Folgendes ist baubedingt und zeitlich begrenzt zu erwarten:

- Bautätigkeiten an Land (Baufelder 3, 4 und 14, SO Yacht 1) und im Bereich der Erweiterungsfläche (SO Yacht 2), außerhalb des Schutzgebietes
- hierdurch im Umfeld am Tage geringe visuelle Unruhe- oder Scheuchwirkungen während der Bauphase durch Baumaschinen oder ggf. durch Baustellenbeleuchtung; Bautätigkeiten teilweise sichtverschattet durch vorhandene Bäume, Sträucher und Schilf (Erweiterungsfläche)

Mit baulich bedingten erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der teilweisen Sichtverschattung nicht gerechnet, da im Umfeld der Hafenanlage keine Zielarten (Brutvögel) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Baumaßnahmen beschränken sich die Baufelder im Bereich des B-Planes Nr. 3 sowie auf die Befestigung der Fläche für die PKW und Wohnmobile, die mit wassergebundener Decke erstellt werden soll.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- bereits vorbelastete Flächen werden verändert überplant (alter B-Plan Nr. 3), erhebliche zusätzliche Versiegelungen werden nicht erwartet, für den Stellplatzbereich (neu) wird die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien und Versickerungsmulden geprüft; es werden keine Lebensraumtypen überplant
- optische Störwirkungen der neuen Gebäude sind durch eine geeignete Fassadengestaltung oder –begrünung minimierbar, eine Einbindung der Gebäude oder PKW-/Wohnmobilstellplätze ist durch den Erhalt oder die Ergänzung von schnellwachsenden Großgehölzen gegeben bzw. möglich

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- die Nutzung der Gebäude zum Übernachten, als Lager oder zu Aufenthalts- und Schulungszwecken in Wassernähe
- Stellplatznutzung (An- und Abreise von PKW und Wohnmobilen) und Winterlager
- Nutzung des Gewässers / Gustower Wiek durch An- und Abfahrten im Fahrwasser; ggf. wöchentliche Segelkurse mit Jollen mit bis zu 10 Personen in den Sommermonaten im Bereich von uneingeschränkt befahrbaren Wasserflächen der Wiek / des Strelasundes

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen am Rande oder innerhalb des Vogelschutzgebietes. Ähnliche Vorbelastungen bestanden bereits in der Vergangenheit, vor und nach Ausweisung des Schutzgebietes, da die Hafenanlage

Mögliche Verstöße gegen die „Freiwillige Vereinbarung“ können nicht pauschal den Nutzern der Marina zugewiesen werden. Hier sollte bei Feststellung von Verstößen eine differenzierte Prüfung erfolgen und Vergehen auch durch Anzeigen der Umweldelikte bzw. die Erhöhung der Kontrollen der Freizeitschiffahrt durch die zuständige Wasserschutzpolizei erfolgen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und der bereits bestehenden Nutzungen an Land ist mit maximalen Wirkungsbereichen um das Plangebiet bzw. Erweiterungsgebiet von rund 100 m, überwiegend in der Bauphase durch Lärm, zu rechnen.

Bei Verlassen oder Ansteuern des Hafens wird vorausgesetzt, dass die Nutzer des Sportboothafens die freiwilligen Vereinbarungen zum Nichtbefahren der Flachwasserbereiche der

Gustower Wiek oder sonstige Festlegungen für den Strelasund und den Greifswalder Bodden beachten und uferbegleitende Schilfbestände und Flachwasserbereiche nicht beeinträchtigt werden. Künftig stellt der WWF zudem die App WWF Seekarte für Smartphones zur Verfügung, die ebenfalls mit Ausnahme des Fahrwassers auf die ganzjährig gesperrte Gustower Wiek hinweist und bei Nutzung dazu beiträgt, den „Kurs zu halten“.

3. Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet, auf die Zielarten und die entsprechenden Lebensraumelemente werden zurzeit nicht gesehen, da die Zielarten (Tabelle 1) im Plangebiet nicht und in der Gustower Wiek nur vereinzelt vorkommen. Geringe Vorbelastungen bestehen bereits. Störungen können während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit, Bauarbeiten nur am Tage etc.) vermieden werden. Eine Einbindung der neuen Stellplätze und Gebäude in die Landschaft durch Abpflanzungen, Fassadenbegrünung oder dezente Farbgebung vermindert visuelle Störungen. Die ggf. wöchentlichen Segelkurse mit kleinen Jollen in den Sommermonaten im Freiwasser außerhalb der gesperrten Bereiche führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Zielarten der Gustower Wiek.

Darüber hinaus sollten bei der Planung neuer Gebäude der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht berücksichtigt werden.

(www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)

4. Summationseffekte

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken, sofern sie gleichgerichtet sind.

Nordöstlich angrenzend belegen ist der Schafhof Drigge. Hier ist der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 4 „Schafhof Drigge“ in Kraft. Mit der Bauleitplanung zu dem hier geltenden Vorhaben- und Erschließungsplan wurde ermittelt, dass sich durch die Festsetzungen hinsichtlich der bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das VSG-Schutzgebiet ergeben (RAITH, HERTELT, FUß 2016). Da auch die 1. Änderung & Ergänzung des BP Nr. 3 keine Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen erzeugen, sind sich verstärkende gleichgerichtete Wirkungen nicht gegeben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 SO Reitanlage (Hotel Kajahn) befindet sich rund 1.750 m von der Marina entfernt. Die Entfernung zu den Schutzgebieten beträgt 650 m. Die Planung einer Reithalle mit angrenzenden Pferdeboxen, eines Reitplatzes sowie einer Photovoltaikanlage ist seit 2020 rechtskräftig (RAITH, HERTELT, FUß 2020). Aufgrund des Abstandes ist auch hier von keinen Beeinträchtigungen für sich allein oder in Verbindung mit der Erweiterung der Hafenanlage um Stellplätze auszugehen, da sich die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorhaben (Reiten in der Halle / auf dem Reitplatz) unterscheiden und nicht gegenseitig verstärken. Zu diesem Verfahren erfolgte aufgrund des Abstandes keine Vorprüfung. Von einer Verträglichkeit ist auszugehen und sich summierende, gleichgerichtete Wirkungen sind auszuschließen.

Die Planungen zum neuen Radweg aus Richtung Gustow sind noch nicht abgeschlossen. Eine Umsetzung ist aber sehr wahrscheinlich. Der neue Radweg wird in Hafennähe entlang der bestehenden Straßentrasse verlaufen. Neue oder erhebliche Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Für die Nutzung des benachbarten öffentlichen Badestrandes durch Gäste der Gemeinde, des Schafhofes, des Reiterhofes und der Marina werden angesichts der öffentlichen Strandnutzung keine erheblich anderen bzw. qualitativ neuen Auswirkungen erwartet. Die Ausweisung der Wohnmobilstellplätze dient hier nicht der Erhöhung, sondern der Regulierung bereits vorhandenen

Nutzungsdrucks. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht alle Erholungssuchenden gleichzeitig den Strand besuchen oder dass sich die Gäste des Schafhofes, des Reiterhofes oder der Marina am Strand nicht anders verhalten als die Gäste der örtlichen Bevölkerung. Durch die zielgerichtete Besucherlenkung und räumlich begrenzte Konzentration der Wohnmobilstellplätze, verknüpft mit der Infrastruktur des Hafens erwartet die Gemeinde eine Reduzierung großflächigen Nutzungsdrucks auf den betroffenen Strandabschnitt.

Die Nutzung der freien Landschaft und des Strandes ist nach Naturschutzausführungsgesetz M-V für jeden zulässig. Infotafeln in Strandnähe sollen zur Schutzwürdigkeit der angrenzenden Bereiche informieren, und darauf hinweisen, dass die geschützten Schilf- und Flachwasserbereiche ganzjährig nicht befahren werden dürfen.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ mit den Zielen des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden aktuellen Planung, des rechtskräftigen B-Planes Nr. 3 (2006) sowie den Hinweisen zur voraussichtlichen Nutzung wurde festgestellt:

- Das Plangebiet liegt am Rande des Vogelschutzgebietes.
- Im künftigen SO Yacht 1 werden noch nicht überbaute Baufelder geändert
- Im künftigen SO Yacht 2 wird überwiegend Grünland (früher Acker) in Stellplätze für PKW und ggf. einige Wohnmobile umgewandelt (Doppelnutzung, Winterlager für Boote)
- Geringe Vorbelastungen bestehen bereits durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 3 und die Nutzung des Badestrandes der Gemeinde Gustow
- Erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten des Vogelschutzgebietes (Zielarten Brutvögel und Rastvögel) nach den Hinweisen des Managementplanes (StALU 2011) werden nicht gesehen.
- Essentielle Teilhabitate von Zielarten des Schutzgebietes werden nicht überplant. Zielarten des Vogelschutzgebietes brüten nicht im Plangebiet (BSTF 2021)
- Es sind keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle in (oder außerhalb) des Schutzgebietes für die entsprechenden Vogelarten (Entenarten, Rohrweihe, Sperbergrasmücke etc.) fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind. Die gemähte Grünlandfläche (Stellplatzbereich) ist kein essentieller Lebensraum dieser Vogelarten.
- Summierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (6/2021) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet oder die maßgeblichen Bestandteile ausgegangen. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Dülmen, im Juni 2021

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- AG KÜSTENVOGELSCHUTZ M-V (2017): Jahresbericht der AG Küstenvogelschutz M-V 2017, in: Seevögel, 2018, Band 39, Heft 4
- ARNO MILL INGENIEURE (6/2021): Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LUNG M-V (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel
- LUNG M-V (6/2021): Abgrenzung der NATURA 2000 – Gebiete in M-V
- OAMV (Hrsg., 2015): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.2.2021 I 306
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, letzte Änderung 15. Februar 2010
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 5. März 2018